



Grubenrettung - nicht nur ein Thema der Grubenwehren

Dipl.-Ing. Michael Heilmeyer



© Teubi-Lafer – Kleine Zeitung

Jahrestagung 2026 für Sicherheit im Bergbau

www.hauptstelle.at

Betriebliche Grubenrettung

§ 187c MinroG

- Notfallplan
- Sauerstoffseltretter
- Ortskundige Führer
- Verstärkung des betrieblichen Rettungswesens
- Ortskundige Auskunftsperson



Betriebliche Grubenrettung

Sauerstoffselbstretter

§ 187c. (2) MinroG: Der Bergbauberechtigte hat jedem untertägig beschäftigten Arbeitnehmer jeweils einen umgebungsluftunabhängigen Selbstretter (Sauerstoffselbstretter) zur Verfügung zu stellen.

- Wahl zwischen verschiedenen Haltedauern
- Chemikalien- und Drucksauerstoffgeräte erhältlich
- Regelmäßige Überprüfungen der deutschen Hauptstellen zeigen immer wieder Probleme auf



Betriebliche Grubenrettung

Ortskundige Führer

§ 187c. (3) *MinroG*: Soweit nicht nach § 187d eine Grubenwehr vorgeschrieben wurde, müssen bei jedem Bergbau, bei dem Personen unter Tage beschäftigt werden, mindestens zwei mit den Betriebsverhältnissen in den untertägigen Bereichen und mit dem Gebrauch von Atemschutzgeräten vertraute Personen zur Verfügung stehen, die bei den Rettungswerken als ortskundige Führer eingesetzt werden können.



Betriebliche Grubenrettung

Ortskundige Führer

- Hauptstelle bietet Grundausbildung einmal jährlich an
- Zwei Übungen pro Jahr und ortskundigen Führer, davon mindestens eine Übung umgebungsluftunabhängig
- Übung mit dem Atemschutzgerät, mit dem auch ein Einsatz mit der Grubenwehr erfolgen würde
- Übungen gemeinsam mit der zuständigen Grubenwehr
- Atemschutzgeräte können nach Absprache von der Grubenwehr gestellt werden
- Übungen in Abstimmung mit der Grubenwehr auch im eigenen Betrieb möglich



Betriebliche Grubenrettung

Ortskundige Auskunftsperson

§ 187c. (3) *MinroG*: In allen übrigen Bergbauen mit untertägigen Bereichen hat wenigstens eine mit den Betriebsverhältnissen in den untertägigen Bereichen vertraute Person zur Verfügung zu stehen, die bei den Rettungswerken als ortskundige Auskunftsperson verwendet werden kann.



Betriebliche Grubenrettung

Notfallplan und Verstärkung

§ 187c. (1) *MinroG*: Bei jedem Bergbau mit untertägigen Bereichen müssen, wenn Personen unter Tage beschäftigt werden, Vorkehrungen zur Durchführung der im Notfallplan (§ 109 Abs. 1) vorgesehenen Rettungswerke getroffen werden (betriebliche Grubenrettung).

§ 187c. (4) *MinroG* Zur Verstärkung des betrieblichen Grubenrettungswesens können Kooperations- und Hilfeleistungsverträge mit den örtlichen Feuerwehren, Katastrophenhilfsdiensten usw. abgeschlossen werden, diesfalls ist mindestens einmal jährlich eine Übung mit den betroffenen Organisationen abzuhalten.



Betriebliche Grubenrettung

Notfallplan

- § 109 (1) MinroG:
Der Bergbauberechtigte hat ferner einen auf jeden Bergbau zugeschnittenen Notfallplan für
 - Unfälle,
 - gefährliche Ereignisse (§ 97) und
 - vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophenaufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren sowie im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Eine Einbindung von Feuerwehren und Katastrophenhilfsdiensten ist zulässig.



Inhalt des Notfallplans

- Allgemeine Informationen
- Alarmplan (Rufnummernverzeichnis)
 - Korrekte Rufnummern
 - Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung
- Maßnahmenplan



Inhalt des Notfallplans

- Allgemeines:
Allgemeine betriebliche organisatorische Maßnahmen, Erfassung des Personals und von Gästen
- Einsatzleitung:
Einsatzleitung, Einsatzstab, Infrastruktur
- Kartenwerk, Pläne:
Wo befindet sich das Kartenmaterial und wer ist dafür verantwortlich?
- Bereitstellung von eigenem Personal, Fremdpersonal, Rettungskräften, ...

Regelungen zur Schadensplatzorganisation



Inhalt des Notfallplans

- Gefahren im Betrieb:
Gefahrstofflager, Tanklager, elektrische Anlagen, ...
- Absperrungen:
Sicherung der Zufahrten zum Betriebsgelände
- Erreichbarkeit:
Standort des Betriebes, einschließlich Erreichbarkeit
auf öffentlichen Wegen mit Anfahrsbeschreibung
sowie Koordinaten eines oder mehrerer
Hubschrauberlandeplätze



Inhalte des Notfallplans

Alarmplan

- Schema für den Alarmierungs- und Benachrichtigungsablauf bei einem außergewöhnlichen Ereignis, abgestimmt auf Art und Umfang des Ereignisses
- Alarmierungs- und Benachrichtigungslisten (Rufnummernverzeichnis intern und extern)
- Reihenfolge der Verständigungen festlegen
- Rufnummern in den Alarmierungs- und Benachrichtigungslisten immer auf aktuellem Stand halten



Inhalt des Notfallplans

Maßnahmenplan



Inhalt des Notfallplans Maßnahmenplan

- Auf den jeweiligen Bergbaubetrieb abgestimmt
- Betrachtung möglicher außergewöhnlicher Ereignisse bzw. Unglücksfälle
- Alarmierungs- und Benachrichtigungsablauf festlegen
- Erforderlichen Abwehrmaßnahmen festlegen



Notfallplan

Immer aktuell!

- Regelmäßige Kontrolle auf Aktualität
- Verantwortlichen bestimmen, der die Aktualität aktiv überprüft
- Nach Aktualisierung den Austausch aller Exemplare sicherstellen



Notfallformular

- Zur Aufnahme des Notfalls sollte ein Notfallformular vorbereitet werden
- Komprimierung der Informationen aus dem Notfallplan auf dem Notfallformular auf einer Seite in Form einer Checkliste



Information an Hauptstelle

- § 187b MinroG
Die **Bergbauberechtigten** haben der **Hauptstelle** für das Grubenrettungswesen oder für das Gasschutzwesen die **eigenen Notfallpläne** und das **eigene Bergbaukartenwerk** in der jeweils **aktuellen Fassung** sowie das **Inventar ihrer Ausrüstungsgegenstände** unverzüglich vorzulegen.



Einsatzleitung und überbetriebliches Rettungswerk

§ 187e Mineralrohstoffgesetz (MinroG):

(1) Die **Leitung und Durchführung** des **Rettungswerkes** obliegt dem **Betriebsleiter**. Im Notfallplan kann eine abweichende Regelung hinsichtlich der betrieblichen Einsatzleitung vorgesehen werden.

(2) Sofern bei Natur- oder Industriekatastrophen oder bei Unfällen oder gefährlichen Ereignissen (§ 97) hervorkommt, dass **ein erfolgreiches Rettungswerk mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann**, insbesondere, wenn Umfang und Dauer des Rettungswerkes die Einsatzleitung überfordern oder die betrieblichen Hilfsmannschaften und Hilfsgeräte nicht ausreichen, **geht die Leitung und Durchführung des Rettungswerkes auf den Landeshauptmann über** (überbetriebliches Rettungswerk).



Einsatzleitung

Information an Behörde

- Behörde (Landeshauptmann) entscheidet über Übernahme der Einsatzleitung
- Frühzeitige Information im Ereignisfall an die zuständige Behörde, im Fall eines Rettungswerks auch der Landeshauptmann (über LWZ/LAWZ)
- Behörde muss die Beurteilung der Situation ermöglicht werden.
- Ein Einsatz externer Rettungskräfte allein begründet kein überbetriebliches Rettungswerk



Aufgaben des Einsatzleiters

Die Aufgaben des Einsatzleiters bzw. der Einsatzleitung ergeben sich aus den Stabsfunktionen

- Personal und innerer Dienst (S 1)
- Lage (S 2)
- Einsatz (S 3)
- Versorgung (S 4)
- Presse und Medienarbeit (S 5)
- Informations- und Kommunikationswesen (S 6)



Einsatzleitung

Regelungen im Notfallplan

- Regelung bezüglich betrieblicher Einsatzleitung
 - Betriebsleiter = Einsatzleiter, aber abweichende Regelung im Notfallplan möglich (§ 187e (1) MinroG)
 - Regelung für die „erste Stunde“
 - Vertretungsregelung
 - Einsatzstab: Festlegungen zu den Stabsfunktionen, Meldesammelstelle und Protokollierung
 - Öffentlichkeitsarbeit (S5) ist teil der Einsatzleitung





Glückauf !

www.hauptstelle.at